

Satzung
für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofssatzung)
vom 18.12.1996

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 16.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Benutzung der Friedhöfe

- (1) Die Stadt Lüdenscheid betreibt die kommunalen Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte besaßen. Bestattungen von nicht im Stadtgebiet Lüdenscheid gemeldeten Verstorbenen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Beisetzungen von Verstorbenen, die außerchristlichen Glaubensgemeinschaften angehören, bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 2
Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofteil sowie einzelne Grabstätten können aus überwiegendem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung erlischt das Recht auf jede weitere Bestattung in der Grabstätte. Durch die Entwidmung erlöschen alle Rechte an der Grabstätte.
- (2) Die Bestatteten, die in den von einer Schließung oder Entwidmung betroffenen Grabstätten beigesetzt wurden, sind für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit durch die Stadt auf deren Kosten in andere Grabstätten unter Aufrechterhaltung des übrigen Inhalts des bisherigen Nutzungsrechts umzubetten. Der Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird durch die Umbettung weder gehemmt noch unterbrochen.
- (3) Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen. Bei der Schließung und Entwidmung von einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten genügt stattdessen die Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten. Der Termin der nach Absatz 2 vorzunehmenden Umbettung soll möglichst einen Monat vorher den Nutzungsberechtigten mitgeteilt werden. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf den Grabstätten, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung für den Aufenthalt auf den Friedhöfen

- (1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden an den Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist zu folgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderen Anlässen vorübergehend untersagen.
- (5) Innerhalb des Friedhofsgeländes ist nicht gestattet,
 - a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Tiere auf dem Friedhofsgelände frei herumlaufen zu lassen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren. Ausgenommen sind Bestattungsfahrzeuge, Rollstühle und Fahrzeuge zugelassener Gewerbetreibender; in diesen Fällen darf nur im Schrittempo gefahren werden,
 - d) zu spielen und zu lärmern,
 - e) Druckschriften ohne Erlaubnis der Stadt zu verteilen,
 - f) Waren aller Art und gewerbliche Dienste ohne Erlaubnis der Stadt anzubieten,
 - g) in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten zu verrichten,
 - h) das Verwenden von Weißblech-, Ton-, Keramikgefäßen, Gläsern u. ä. Behältnissen als Vasen- oder Schalenersatz.

Die Stadt Lüdenscheid kann Ausnahmen zulassen und Erlaubnisse erteilen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes vereinbar sind.

§ 4 Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Arbeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Stadt. Sie ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen und wird nur solchen Gewerbetreibenden erteilt, die
 - a) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben und in die Handwerksrolle eingetragen sind, sofern für das Gewerbe eine solche geführt wird oder
 - b) in fachlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (2) Gewerbetreibenden, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung, gegen Anordnungen des Friedhofspersonals oder gegen sonstige Vorschriften des Friedhofs- und Bestattungsrechtes verstoßen haben oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Erlaubnis durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Für Beisetzungen stehen Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten sowie anonyme Bestattungsmöglichkeiten und Kindergrabstätten zur Verfügung.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, auf Lagebestimmung der Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätten.
- (3) Urnen dürfen auch in Wahl- und Reihengrabstätten beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen je Grabstelle zwei Urnen nach der Sargbeisetzung bestattet werden, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird.
- (5) In einer Reihengrabstätte dürfen nach der Sargbeisetzung zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird.
- (6) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt oder mit PVC-Folie o. ä. ausgeschlagen sein. Tragefolien sind vom Bestatter zu entsorgen und dürfen nicht in die Abfallbehälter auf den Friedhöfen geworfen werden.
- (7) Die Verwendung von Grabschmuck aus Glas, Email, Porzellan, Keramik, Kunststoff, Zement, Kunststein, Beton, Eternit oder anderen nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet.

§ 6 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) bei Feuerbestattung | 20 Jahre, |
| b) für Verstorbene unter 5 Jahren
bei Erdbestattung | 25 Jahre, |
| c) für Verstorbene ab 5 Jahren
bei Erdbestattung | 30 Jahre |

§ 7 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind aus einer Grabstelle bestehende Grabstätten für Erdbeisetzungen.

gen, die in der Reihenfolge der Beerdigung belegt werden. An ihnen wird ihm Rahmen der jeweils gültigen Friedhofssatzung im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit ein Nutzungsrecht mit dem Inhalt verliehen, daß der Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf Beisetzung des von ihm bestimmten Verstorbenen in der Reihengrabstätte sowie ein Recht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte hat.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder für die Beisetzung von Verstorbenen unter fünf Jahren. Eine Grabstätte verfügt über folgende Maße:

aa) Grabfläche:	Länge 1,60 m Breite 0,90 m
bb) fertiges Grabbeet:	Länge 1,00 m Breite 0,50 m

b) Reihengrabfelder für die Beisetzung von anderen Verstorbenen. Eine Grabstätte verfügt über folgende Maße:

aa) Grabfläche:	Länge 2,40 m Breite 1,10 m
bb) fertiges Grabbeet:	Länge 1,50 m Breite 0,60 m

(3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte einen Bescheid der Stadt.

(4) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweiszeichen auf den betreffenden Grabfeldern bekanntgemacht.

§ 8 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind zwei- oder mehrstellige Grabstätten, die in hierfür ausgewiesenen Flächen angelegt werden. An ihnen wird im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofssatzung im Todesfall auf die Dauer von 30 Jahren ein Nutzungsrecht mit dem Inhalt verliehen, daß der Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf Beisetzung der von ihm bestimmten Verstorbenen in der Wahlgrabstätte sowie ein Recht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte hat. Die Wahlgrabstätte verfügt über folgende Maße:

Grabfläche einschl. fertiges Grabbeet	Länge 2,40 m Breite 2,20 m (2-stellig) 3,30 m (3-stellig)
---------------------------------------	---

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte einen Bescheid der Stadt. In ihm ist festzulegen, wer ein Recht auf Beisetzung in der Wahlgrabstätte hat.

(3) Eine Beisetzung ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung kann das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

§ 9 Urnengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen mit einer Grabfläche von 0,50 m x 1,00 m, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können. Grabstätten werden in hierfür ausgewiesenen Flächen angelegt. An Ihnen wird im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofssatzung im Todesfall auf die Dauer von 20 Jahren ein Nutzungsrecht mit dem Inhalt verliehen, daß der Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf Beisetzung der von ihm bestimmten Verstorbenen in der Urnenwahlgrabstätte sowie ein Recht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte hat.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen mit einer Grabfläche von 0,50 m x 0,50 m, in denen eine Urne beigesetzt werden kann. Grabstätten werden in hierfür ausgewiesenen Flächen angelegt. An ihnen wird im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofssatzung im Todesfall auf die Dauer von 20 Jahren ein Nutzungsrecht mit dem Inhalt verliehen, daß der Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf Beisetzung des von ihm bestimmten Verstorbenen in der Urnenreihengrabstätte sowie ein Recht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte hat.
- (3) Die Urnen werden unterirdisch beigesetzt.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten bzw. Reihengrabstätten entsprechend.

§ 10 Nutzungsrecht

- (1) Nutzungsberechtigter und Gebührenpflichtiger ist der Anmeldende bzw. Antragsteller eines Begräbnisses oder derjenige, in dessen Auftrag eine Anmeldung bzw. Antragstellung erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird vererbt. Jede Änderung in der Person des Nutzungsberechtigten oder in der Person, die ein Recht auf Beisetzung in der Grabstätte hat, ist vom Nutzungsberechtigten unverzüglich der Stadt Lüdenscheid anzuzeigen und zu begründen.
- (3) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Person des Nutzungsberechtigten und hinsichtlich der Person, die ein Recht auf Beisetzung in der Grabstätte hat, so kann die Stadt Lüdenscheid bis zur Klärung der Zweifel jede Benutzung der Grabstätte untersagen.
- (4) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung hingewiesen. Kann der Nutzungsberechtigte nicht ermittelt werden, so wird der Ablauf der Nutzungszeit öffentlich oder durch Hinweiszeichen auf der Grabstätte bekanntgemacht. Werden in diesem Zusammenhang Hinweiszeichen aufgestellt, so müssen diese 6 Wochen lang auf der Grabstätte stehen bleiben.
- (5) Das Nutzungsrecht an allen Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten besteht mindestens so lange, wie die Ruhezeit der dort bestatteten Verstorbenen andauert.
- (6) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte an die Stadt Lüdenscheid ist nicht möglich.
- (7) Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich, mit Ausnahme von Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Kindergrabstätten sowie allen anonymen Bestattungsmöglichkeiten. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses bei Erdbe-

stattungen um 10 Jahre und bei Urnenbeisetzungen um 5 Jahre verlängert werden.

- (8) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (9) Ist der Nutzungsberechtigte bei der Stadt Lüdenscheid nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so wird entweder durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse, unter Angabe des jeweiligen Kommunalfriedhofes, der Feld-Nr., der Grab-Nr. und der Namensnennung des zuletzt auf der Grabstätte Beigesetzten versucht, den Nutzungsberechtigten zu ermitteln.

§ 11

Sonderregelung für den historischen Teil des Kommunalfriedhofes Loh

- (1) Der historische Teil des Kommunalfriedhofes Loh umfaßt die Grabfelder 4300, 4400, 4450, 4500, 4550, 4560, 4600, 4620, 4640 und 4660 (ehemals Grabfelder III, IV und V).
- (2) In Abweichung von § 8 Abs. 1 werden die Grabstätten in ihrer bisherigen Größe und Aufteilung vergeben. Wahlgrabstätten sind hier zwei-, drei-, vier-, sechs- oder achtstellige Grabstätten. Bisher vierstellige Grabstätten können auch zweistellig, bisher sechsstellige dreistellig, bisher achtstellige vierstellig vergeben werden.
- (3) Die Grabstellen innerhalb der Grabstätten liegen nebeneinander in der vorderen Hälfte der Grabstätten. Das gilt nicht, wenn vier- und mehrstellige Grabstätten wie bisher gleichstellig vergeben werden. In diesem Fall werden die Grabstellen je zur Hälfte hintereinander angeordnet.
- (4) Die durch den Friedhofsträger vorgegebene Aufteilung durch Wege und Hecken darf nicht verändert werden. Die Hecken müssen erhalten und ggf. in gleicher Art und Größe erneuert werden. Die in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 verbleibende hintere Fläche muß als Vegetationsfläche mit bodendeckenden Pflanzen (Stauden und Gehölze) und mit Kleinsträuchern in Einzel- oder Gruppenstellung bepflanzt werden. Der natürliche Wuchs dieser Pflanzen muß unter der Oberkante der Hecke bleiben.

IV.

Bestattungen und Umbettungen

§ 12

Bestattungen

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde oder eine der in § 1 Absatz 2 und 3 der Verordnung über das Leichenwesen vom 07.08.1980 (GV. NW. S. 1990/SGV. NW. 2127) genannten Genehmigungen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vor dem Todesfall erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Recht auf Beisetzung in der Grabstätte durch Vorlage des Bescheides der Stadt über die Verleihung des Nutzungsrechtes nachzuweisen.
- (2) Beisetzungen finden nur werktags, außer samstags, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Ort und Zeitpunkt der Beisetzung sind vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Bei Erdbestattungen ist die Leiche in einem festen, gut abgedichteten Sarg, der jedes Durchdringen von Feuchtigkeit verhindert, einzusargen. Es ist gestattet, ein bis zum

vollendeten ersten Lebensjahr verstorbenes Kind und seine zugleich verstorbene Mutter oder zwei bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gleichzeitig verstorbene Geschwister in einem Sarg beizusetzen.

- (4) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Tiefe jedes Grabes ist so zu bemessen, daß der höchste Punkt des eingestellten Sarges sich mindestens 90 cm, bei Urnen 50 cm unter der Erdoberfläche befindet. Grabgewölbe werden nicht angelegt.
- (5) Trauerfloristik darf nur aus kompostierbaren Produkten erstellt sein. Der Grabschmuck darf keine Kunststoffe oder nicht verrottbare Bestandteile enthalten.
- (6) Der Zutritt zu den Leichenzellen der Friedhofskapelle ist nur den Trauernden mit Erlaubnis der Stadt gestattet. Die Särge werden spätestens vor Verlassen der Leichenzellen endgültig verschlossen. Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche bleibt verschlossen.
- (7) Die Aufbahrung des Sarges in der Friedhofskapelle während der Trauerfeier kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen können, tragen die Antragsteller.
- (2) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (3) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Material und Gestalt von Grabmalen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (ohne Sockel).
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig.
- (4) Aus statischen und gestalterischen Gründen dürfen Grabmale bei Wahlgrabstätten nicht höher als 1,00 m sein und müssen zur Grenze der Grabstätte einen Abstand von mindestens 0,15 m haben.

- (5) Bei Kindergrabstätten dürfen Grabmale nicht höher als 0,70 m sein.
- (6) Bei Reihengrabstätten dürfen Grabmale nicht höher als 0,80 m sein.
- (7) Die Höhe des Grabmales darf bei Urnenwahlgrabstätten 0,50 m nicht überschreiten. Urnenreihengrabstätten dürfen nur mit einem Namensstein bedacht werden, der die Maße 0,30 m x 0,20 m nicht überschreiten darf.
- (8) Grabumrandungen dürfen nur aus Naturstein hergestellt sein und müssen höhen- und fluchtgerecht aufgestellt werden.

§ 15 Gründung und Befestigung von Grabmalen

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) so zu gründen und zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 16 Erlaubnispflicht

- (1) Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der Zustimmung der Stadt nach vorherigem schriftlichen Antrag. Bei rechtswidriger Errichtung kann die Stadt die Vorlage prüffähiger Unterlagen gemäß Abs. 2, Änderung oder Beseitigung des Grabmales verlangen.
- (2) Dem Antrag ist dreifach der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung der Beschriftung beizufügen; die Standsicherheit ist nachzuweisen.
- (3) Grabmale, Fundamente, Umrandungen und Grabzubehörteile sind aus Sicherheitsgründen während des Grabaushubes und der Grabbereitung zu Lasten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Während des Aushubes dürfen Grabmale etc. nur dann stehengelassen werden, wenn ein Sachkundiger die Standsicherheit festgestellt hat.

§ 17 Weitere Gestaltung der Grabstätten

Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Bepflanzungen dürfen nur so beschaffen sein, daß dadurch andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Geeignete Pflanzen zur Grabgestaltung können beim Tiefbauamt der Stadt Lüdenscheid erfragt werden.

§ 18 Entfernung der Grabmale

- (1) Die Entfernung von Grabmalen vor Ablauf des Nutzungsrechtes bedarf der schriftlichen Anzeige bei der Stadt entsprechend den Vorschriften des § 16 Abs. 1.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale zu entfernen. Sind sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts beseitigt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Die Kosten der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 19 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind binnen sechs Monaten nach der jeweiligen Belegung herzurichten.
- (2) Die Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten ständig sauber hergerichtet und verkehrssicher instandgehalten werden.
- (3) In diesem Zusammenhang ist die Grabstätte mindestens zweimal pro Jahr (Frühjahr und Herbst) von Wildkräutern und Laub zu befreien.
- (4) Pflanzengestecke und -gebände, sowie Pflanzenaufgaben etc., die zu Feier- oder Gedenktagen auf die Grabstätte aufgebracht werden, sind spätestens nach ihrem endgültigen Verwelken wieder von der Grabstätte zu entfernen.
- (5) Gehölze (z. B. Büsche und Sträucher), die auf die Grabstätten gepflanzt werden, sind jährlich durch Pflegeschnitt klein zu halten.
- (6) Die gesamte Bepflanzung der Grabstätte darf die Nachbargrabstätten, die öffentlichen Wege und Anlagen sowie das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Es sind nur Pflanzen zu verwenden, deren Wuchs nicht höher als 1,00 m sein wird.
- (7) Die Grabstätten sind in ihrer gesamten Fläche zu bepflanzen und dürfen nicht mit Kies, Kieselsteinen, Splitt o. ä. sowie in Teilen oder gesamtflächig durch Steinplatten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt sein (ausgenommen sind einzelne Trittplatten).
- (8) Das Belegen oder Eingraben von Dachpappe, Kunststoffolie o. ä. ist untersagt.
- (9) Die Verwendung von Torf und Torfprodukten ist nicht gestattet.
- (10) Die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wildkräuterbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- (11) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder instandgehalten, so kann die Stadt den Nutzungsberechtigten unter Festlegung einer angemessenen Frist schriftlich hierzu auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, kann die Stadt bei Gefahr im Verzuge unter Mitteilung an den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen oder Entfernen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Stadt ist zur Aufbewahrung entfernter Grabmale nicht verpflichtet.
- (12) Wird die Aufforderung der Stadt zur satzungsgemäßen Pflege und Instandhaltung nicht befolgt, kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung mit der Folge einziehen, daß die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät wird. Vor dem Ent-

zug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

- (13) Nach Entziehung oder Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen. Ist das nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt, kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen; der hierbei vorgefundene Grabschmuck einschl. Zubehör fällt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.
- (14) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Satzung entstehen.

VI. Schlußvorschriften

§ 20 Haftungsausschluß

Die Stadt Lüdenscheid haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 21 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 5 Buchst. a) innerhalb des Friedhofsgeländes die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt betritt, den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
 - b) § 3 Abs. 5 Buchst. b) Tiere auf dem Friedhofsgelände frei herumlaufen läßt,
 - c) § 3 Abs. 5 Buchst. c) innerhalb des Friedhofsgeländes die Wege mit Fahrzeugen befährt oder im Falle einer Ausnahmeregelung schneller als Schrittempo fährt,
 - d) § 3 Abs. 5 Buchst. d) innerhalb des Friedhofsgeländes spielt oder lärmt,
 - e) § 3 Abs. 5 Buchst. e) innerhalb des Friedhofsgeländes Druckschriften ohne Erlaubnis der Stadt verteilt,
 - f) § 3 Abs. 5 Buchst. f) innerhalb des Friedhofsgeländes Waren aller Art oder gewerbliche Dienste ohne Erlaubnis der Stadt anbietet,
 - g) § 3 Abs. 5 Buchst. g) in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten verrichtet,
 - h) § 3 Abs. 5 Buchst. h) Weißblech-, Ton-, Keramikgefäße, Gläser u. ä. Behältnisse als Vasen- oder Schalenersatz verwendet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 22 Übergangsregelung

Die Nutzungsrechte an den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Grabstätten richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) vom 23.09.1983 i. d. F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid vom 15.04.1993 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 18.12.1996

Die Bürgermeisterin

L. Seuster

Veröffentlicht in LN und WR am 31.12.1996.